



Angebot einer Haftpflicht-Versicherung für die Sportunion Landesverband Oberösterreich

Pauschalversicherungssumme:

EUR 2.000.000,-- für die Vereinshaftpflichtversicherung sowie
EUR 100.000,-- für die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

Jahresbruttoprämie:

100,- Eur inkl. Versicherungssteuer pro versicherten Hauptverein (Zweigvereine sind automatisch mit dem Hauptverein mitversichert)

Die Einhebung der Prämien erfolgt im Wege der SPORTUNION Österreich nach den Bestimmungen im allgemeinen Teil.

Details zum Deckungsumfang im Anhang.

Selbstbehalt:

EUR 200,-- je Schadenfall zur Vereinshaftpflichtversicherung sowie zur Vermögensschadenhaftpflichtversicherung.
Kein Selbstbehalt bei Personenschäden.

Versicherungsschutz:

Die Haftpflichtversicherung ist eine Schadenversicherung. Sie schützt das Vermögen des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen im Rahmen des Versicherungsvertrages durch Befriedigung gerechtfertigter und Abwehr ungerechtfertigter Schadenersatzansprüche Dritter.

Vertragsgrundlagen:

Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung AHVB/EHVB 2004, sowie die nachstehend angeführten Besonderen Bedingungen für die Vereinshaftpflichtversicherung und die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Organwalter und Rechnungsprüfer ideeller Vereine.

VEREINSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

1. Vereinshaftpflichtversicherung für die Ausübung der statutengemäßen Vereinstätigkeit für die Österreichischen Sportvereine, die ordentliche Mitglieder der SPORTUNION sind und an diesem Rahmenvertrag teilnehmen, sowie für die SPORTUNION Österreich und ihre Landesverbände.
Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als hierfür nicht Versicherungsschutz durch eine andere Versicherung zu bieten ist (subsidiäre Deckung)
2. Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB auf Schadenersatzverpflichtungen aus
 - der Innehabung oder Verwendung von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen und Geräten für die statutengemäßen Zwecke des Versicherungsnehmers (B 11 EHVB findet sinngemäß Anwendung);
 - der Durchführung von Vereinsveranstaltungen durch den Versicherungsnehmer sowie durch die versicherten Vereine, und zwar unabhängig vom Ort der Veranstaltung.

UNIQA Österreich Versicherungen AG
Untere Donaustraße 21, A-1029 Wien

Sitz: Wien
FN 63197m Handelsgericht Wien
DVR: 0018813

- der Innehabung oder Verwendung von nicht motorisch angetriebenen Wasserfahrzeugen (wie Ruderboote, Kanus, Kajaks etc.)
 - der Innehabung oder Verwendung von Zuschauertribünen und Anlagen
 - der Veranstaltung von Landes-, Bundes- oder internationalen Wettkämpfen bzw. aus der Teilnahme an solchen Veranstaltungen
 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der versicherten Vereine aus der Beschädigung von gemieteten Räumlichkeiten durch Feuer oder Leitungswasser.
 - Schäden an beweglichen gemieteten oder gepachteten Sachen bis zu einer Versicherungssumme von EUR 1.500,--
3. Mitversichert nach Maßgabe des Pkt. 2 sind Schadenersatzverpflichtungen
- der gesetzlichen und bevollmächtigen Vertreter der Versicherungsnehmerin, der Landesverbände und der Vereine sowie solche Personen, die zur Leitung oder Beaufsichtigung des Vereines gewählt oder bestellt worden sind;
 - sämtlicher übrigen Arbeitnehmer der Versicherungsnehmerin und der versicherten Vereine für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen, jedoch unter Ausschluss von Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) unter Arbeitnehmern des selben versicherten Vereines im Sinne der Sozialversicherungsgesetze handelt;
 - sämtlicher Vereinsmitglieder und probeweisen Mitgliedern bzw. Interessenten aus der Ausübung der statutengemäßen Vereinstätigkeiten im Verein, bei Veranstaltungen des Vereines sowie außerhalb des Vereines im Auftrag des Vereines;
 - gesetzliche Schadenersatzansprüche der Mitglieder gegen den Verein, seine Organwalter, Funktionäre und Trainer etc. sowie gegen andere Mitglieder.
4. Nur aufgrund besonderer Vereinbarung erstreckt sich die Versicherung auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus der
- Haltung oder Verwendung von Tieren und Wasserfahrzeugen, für die gesetzlich eine Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist.
5. Abschnitt A, Pkt.3, EHVB findet Anwendung.
*(3. Bewusstes Zuwiderhandeln gegen Vorschriften
Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall grobfahrlässig herbeigeführt wurde und bewusst - insbesondere im Hinblick auf die Wahl einer kosten- oder zeitsparenden Arbeitsweise - den für den versicherten Betrieb oder Beruf geltenden Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Vorschriften zuwidergehandelt wurde, und zwar durch einen Versicherungsnehmer oder dessen gesetzlichen Vertreter oder dessen leitenden Angestellten im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes (BGBl. Nr. 22/1974) in der jeweils geltenden Fassung bzw. über Veranlassung oder mit Einverständnis einer dieser Personen.)*
6. Deckungserweiterungen:
- 6.1. Auslandsdeckung für die gesamte Erde, ausgenommen USA, Kanada und Australien
- 6.1.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 3, Pkt. 1. AHVB auch auf alle Staaten der Erde, ausgenommen USA, Kanada und Australien. Er gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht. Es gilt Art 13 AHVB.
- 6.1.2. Für Betriebsrisiken finden die Bestimmungen gemäß Abschnitt A, Z 1, Pkt. 4 EHVB auch für den in Pkt. 1 definierten örtlichen Geltungsbereich Anwendung.
- 6.1.3. Für die Staaten außerhalb Europas gilt weiter:

- 6.1.4. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind
 - 6.1.5. Ansprüche aus Produkten, die vor Inkrafttreten dieser Besonderen Vereinbarung, ausgeliefert wurden;
 - 6.1.6. Ansprüche aus Umweltschäden (pollution); der Versicherungsschutz erstreckt sich somit in teilweiser Abänderung von Art. 1, Pkt. 2.1.1 AHVB nicht auf Personenschäden durch Umweltstörung. Sachschäden durch Umweltstörung bleiben auch für den Fall, dass die Besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 AHVB getroffen wurde, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 6.2. Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten - Fremdzwecke
- Abweichend von Abschnitt A, Z.1., Pkt.2.3 EHVB besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten ganz oder teilweise vermietet oder verpachtet sind bzw. für sonstige Fremdzwecke benützt werden.
- 6.3. Mietsachschäden
- 6.4. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers bzw. des versicherten Vereins aus der Beschädigung von gemieteten Räumlichkeiten durch Feuer oder Leitungswasser.
- Art.7, Pkt. 10.1 und 10.3 AHVB finden insoweit keine Anwendung.
- Der Versicherungsschutz wird in Ansehung anderweitig bestehender Versicherungen (z.B. Feuer- oder Leitungswasserschaden-Versicherungen) nur subsidiär geleistet.

VERMÖGENSSCHADEN-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG FÜR ORGANWALTER UND RECHNUNGSPRÜFER IDEELLER VEREINE

- 1. Versicherungsnehmer:
Versicherungsnehmer sind die jeweiligen gewählten oder bestellten Organwalter und die jeweiligen gewählten oder bestellten Rechnungsprüfer der Versicherungsnehmerin, der Landesverbände und der versicherten Vereine – (im Folgenden kurz „Versicherungsnehmer“ genannt).
- 2. Versichertes Risiko:
Die unentgeltliche, ehrenamtliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers als Mitglied eines Vereinsorganes oder als Rechnungsprüfer (§ 5 VerG) in kleinen ideellen Vereinen.
- 3. Versicherungsschutz besteht subsidiär, sofern hierfür nicht aus einer anderen Versicherung Versicherungsschutz zu bieten ist.
- 4. Es besteht Versicherungsschutz für reine Vermögensschäden, das sind Schäden, die weder auf einen Personen- noch Sachschaden zurückzuführen sind:

Versicherungssumme: EUR 100.000,--
- 5. Abschnitt A, Pkt.3, EHVB findet Anwendung.
- 6. Darüber hinaus gilt folgendes vereinbart:
 - 6.1. Abweichend von Art 1 AHVB besteht Versicherungsschutz auch für den Fall, dass der Versicherungsnehmer als Drittschuldner im Sinne der Exekutionsordnung von einem Gläubiger nach Maßgabe der §§ 24 und 26 VerG in Anspruch genommen wird, weil er als Organwalter oder Rechnungsprüfer gegenüber dem Verein (wegen eines reinen Vermögensschadens) schadenersatzpflichtig geworden ist.

UNIQA Österreich Versicherungen AG
Untere Donaustraße 21, A-1029 Wien

Sitz: Wien
FN 63197m Handelsgericht Wien
DVR: 0018813

- 6.2. Versicherungsfall ist dabei der Verstoß (Handlung oder Unterlassung), aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen nach Maßgabe des § 24 VerG gegenüber dem Verein erwachsen können.
- 6.3. Klarstellend zu Artikel 1 Pkt. 2. AHVB gilt vereinbart, dass der Versicherer im Rahmen dieses Versicherungsvertrages bei Vorliegen aller Voraussetzungen im Versicherungsfall
- die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen wegen eines reinen Vermögensschadens übernimmt, die dem Versicherungsnehmer gemäß § 24 VerG erwachsen (auch gegenüber dem Verein);
 - die Kosten der Feststellung und Abwehr, der von einem Gläubiger des Vereines behaupteten Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers gemäß § 24 VerG übernimmt.
7. Bei der Erfüllung solcher Schadenersatzverpflichtungen besteht dabei Versicherungsschutz nur insoweit, als die Geltendmachung des Schadenersatzanspruches gegen den Versicherungsnehmer zur Befriedigung der Forderung des Gläubigers des Vereines erforderlich ist.
8. Rückgriffsansprüche des Versicherungsnehmers gehen in Höhe der vom Versicherer geleisteten Zahlung mit ihrer Entstehung ohne weiteres auf den Versicherer über. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Versicherer bei der Geltendmachung dieser Ansprüche zu unterstützen und ihm auf Verlangen eine Abtretungsurkunde auszustellen.
9. Ausschlüsse:
Über die im Art 7 AHVB genannten Risikoausschlüsse hinaus fallen insbesondere nicht unter die Versicherung
- 9.1. wenn der Versicherungsnehmer dem Verein gegenüber wegen vorsätzlicher Schadenverursachung, wissentlichem Abweichen von gesetzlichen Normen oder anderen Vorschriften einer Gebietskörperschaft oder Körperschaft öffentlichen Rechts, vom Beschluss des Leitungsorgans oder der Mitgliederversammlung, Vollmacht oder Weisung oder wegen grober Fahrlässigkeit haftet und gemäß §§ 24, 26 VerG in Anspruch genommen wird. Dies gilt auch wenn der Versicherungsnehmer ein Vereinsorgan gemäß § 24 Abs 3 VerG vorsätzlich oder grob fahrlässig irreführt hat;
- 9.2. Ansprüche von Gläubigern und Versicherungsfälle aus oder im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit von Vereinen. Vereine sind im Sinne dieses Punktes wirtschaftlich tätig, wenn sie aufgrund ihrer Statuten die Mittel zur Erfüllung des Vereinszweckes durch andere juristischen Personen u. rechtsfähige Personengesellschaften beschaffen;
- 9.3. jedwede Ansprüche von Gläubigern und Versicherungsfälle die sich daraus ergeben oder damit im Zusammenhang stehen, dass der Verein aufgrund zumindest grobfahrlässigen Verhaltens der Versicherungsnehmers Versicherungsverträge nicht oder unzureichend abschließt, aufrechterhält und fortführt oder aus solchen Versicherungsverträgen aus welchen Gründen auch immer Leistungsfreiheit des Versicherers eingetreten ist;
- 9.4. jedwede Ansprüche von Gläubigern und Versicherungsfälle im Zusammenhang mit abgabenrechtlichen, sozialversicherungsrechtlichen und insolvenzrechtliche Verpflichtungen und Haftungen, sofern diese vom Versicherungsnehmer zumindest grob fahrlässig verschuldet wurden

Abschriften der Erklärungen, welche der Versicherungsnehmer in Bezug auf vorliegende Versicherungsverträge abgegeben hat, werden dem Versicherungsnehmer jederzeit auf Wunsch ausfertigt und zur Verfügung gestellt.